

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/7016 –**

Polizeieinsatz mit Verletzten anlässlich des Fußballspiels zwischen FC Carl Zeiss Jena und SV Lichtenberg 47 im April 2023

Vorbemerkung der Fragesteller

Im April 2023 trafen der SV Lichtenberg 47 und der FC Carl Zeiss Jena (FCC) aufeinander. Im Zuge eines Bundespolizeieinsatzes auf dem Berliner Hauptbahnhof wurden 150 Fans für drei Stunden durch Polizistinnen und Polizisten festgesetzt – unter anderem in einem Polizeikessel – und mehrere Personen verletzt. Zwei Fans mussten im Krankenhaus behandelt werden (vgl. www.mdr.de/sport/fussball_rl/regionalliga--carl-zeiss-jena-prueft-vorwuerfe-massiver-polizeigewalt-102.html).

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Fanprojektes Jena begleiteten die Fans, traten in Berlin-Südkreuz mit dem Einsatzleiter und den fankundigen Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei (FKBs) in Kontakt, wurden aber während des Einsatzes der Bundespolizei durch die Einsatzleitung nicht einbezogen, um die Situation zu deeskalieren. Durch den Einsatz, insbesondere bei der Kesselung auf dem Bahnsteig zwischen Fahrgleisen und Treppen, gerieten viele, insbesondere jüngere Fans in Panik. Nur mit Mühe und ohne Unterstützung durch die Bundespolizei gelang es den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und erfahreneren Mitfahrenden, eine Ausweitung zu einer Massenpanik zu verhindern, die zu Unfällen und schweren Verletzungen hätte führen können. Von Seiten der Bundespolizei wurde die aufkeimende Panik hingegenommen, es erfolgte keine Änderung der Einsatzstrategie, um die Situation wieder zu beruhigen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundespolizei handelt auf Grundlage der für sie geltenden Gesetze und Verordnungen. Die polizeifachlichen Vorschriften und konkretisierenden Einsatzkonzepte stellen die einsatztaktische Grundlage polizeilichen Handelns dar.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung polizeilicher Maßnahmen erfolgt stets eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Rechtsgüter.

Die Bundespolizei schöpft im Rahmen der jeweiligen Einsatzbewältigung weitestmöglich Maßnahmen zur Reduzierung eskalierender Konflikte aus. Hierzu

gehören insbesondere eine umfassende Information und Kommunikation der polizeilichen Maßnahmen zur Schaffung der gebotenen Transparenz zum eigenen Handeln sowie ergänzende Betreuungsmaßnahmen.

Gleichwohl ist die Bundespolizei zur konsequenten Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Verfolgung begangener Straftaten verpflichtet.

Den Anlass für die polizeilichen Maßnahmen der Bundespolizei am 15. April 2023 in Berlin während der Anreise von ca. 145 Fans des FC Carl Zeiss Jena zum Fußballspiel gegen den SV Lichtenberg 47 setzten aus der reisenden Fangruppe heraus begangene Straftaten am Bahnhof Naumburg (Sachsen-Anhalt). Dort wirkten 15 bis 20 verummte Anhänger der Jenaer Fanszene körperlich massiv auf fünf Anhänger der Sportgemeinschaft Dynamo Dresden ein und raubten Fanutensilien. Die Täter schlossen sich nach erfolgter Tatausführung der Gesamtfangruppe wieder an und reisten gemeinsam weiter Richtung Berlin. Zur Verfolgung dieser Straftaten waren durch die Bundespolizei strafprozessuale Maßnahmen bei Ankunft in Berlin erforderlich und mussten letztlich durch Anwendung unmittelbaren Zwanges durchgesetzt werden. Im Zuge dessen wurden aus der Fangruppierung heraus weitere Straftaten in Form von Gewalttätigkeiten gegen die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten begangen. Im Rahmen der Strafverfolgungsmaßnahmen wurden auch Gegenstände zur Passivbewaffnung (Quarzsandhandschuhe, Sturmhaube und Zahnschutz) bei Angehörigen der Fangruppierung aufgefunden.

1. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Einsatz der Bundespolizei (Antwort bitte begründen)?

Die hier betroffene Einsatzlage wurde nachbereitet. Im Ergebnis bietet die Einsatzbewältigung durch die Bundespolizei keinen Anlass für grundsätzliche Schlussfolgerungen und Konsequenzen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand handelte die Bundespolizei verhältnismäßig und im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen und polizeifachlichen Bestimmungen zur Bewältigung derartiger Einsatzlagen.

2. Nach welchen Maßgaben (Verordnungen, Anweisungen, Handbücher, Tagesbefehle etc.) wägt die Einsatzleitung in Fällen wie dem vorliegenden, die Verhältnismäßigkeit zwischen mutmaßlichen Rechtsverstößen oder angenommenen Gefahrensachverhalten und den polizeilichen Durchsetzungsmaßnahmen für Beamtinnen und Beamte ab?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Welche grundsätzlichen strategischen Leitlinien gelten für die Bundespolizei bei der Abwägung in Situationen wie der geschilderten, und gilt dabei das Primat der Durchsetzung polizeilicher Anweisungen an das polizeiliche Gegenüber, das Primat der kommunikativen und deeskalierenden Auflösung gefahrenbehafteter Situation oder ein anderes Primat, und was versteht die Bundesregierung bzw. die Bundespolizei in diesem Zusammenhang unter „Deeskalation“?

Es auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Entsprach der Einsatz der Bundespolizei aus Sicht der Bundesregierung der Verhältnismäßigkeit (Antwort bitte begründen)?

Die Einsatzmaßnahmen der Bundespolizei entsprachen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie standen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck – hier die Abwehr weiterer Gefahren sowie die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruchs des Staates.

5. Wie begründet die Bundespolizei, dass sie eine „Kesselung“ (bzw. technisch eine „Umschließung“) durchführte, die nach Gerichtsurteilen nur bei einer notwendigen Trennung von verfeindeten Personengruppen zulässig ist, obwohl es am Berliner Hauptbahnhof keine zweite Gruppe mit Bezug zu den Fans des FCC gab (Antwort bitte begründen)?
6. Wie wird dieser schwere Eingriff in die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit durch die Bundespolizei gerechtfertigt?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bundespolizei führte keine sogenannte „Kesselung“ bzw. Umschließung von Personengruppen durch.

Vom Ankunftsbahnsteig begleiteten Einsatzkräfte der Bundespolizei die Fans des FC Carl Zeiss Jena zu einem separaten Bereich (Zugang zur U-Bahn in der nächsthöhergelegenen Ebene) zur Durchführung strafprozessualer und gefahrenabwehrender Folgemaßnahmen. Während der polizeilichen Maßnahmen hatten die Fans die Möglichkeit, sich – polizeilich begleitet – in einem Schnellrestaurant zu versorgen und die Toiletten aufzusuchen.

Vor dem Hintergrund der aus der Fangruppe des FC Carl Zeiss Jena heraus im Rahmen der Anreise nach Berlin am Bahnhof Naumburg sowie nach Ankunft am Hauptbahnhof Berlin begangenen Straftaten waren strafprozessuale Folgemaßnahmen zu ergreifen.

Damit verbundene Grundrechtseingriffe waren verhältnismäßig und gerechtfertigt.

7. Hält die Bundesregierung es für verhältnismäßig, dass bei dem Einsatz ohne erkennbaren Anlass körperliche Gewalt wie Schläge gegen Kopf, Gliedmaßen, in Gesichter, Stoßen unter permanentem nicht verständlichem Gebrüll der Einsatzkräfte gegen die gekesselten bzw. umschlossenen Personen eingesetzt wurde?

Ein anlassloser Einsatz von körperlicher Gewalt zur Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen wäre unverhältnismäßig und damit rechtswidrig. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

8. Wie wird bei Einsätzen der Bundespolizei sichergestellt, dass die Anweisungen der Beamtinnen und Beamten eindeutig und verständlich für die Angesprochenen sind und nicht im Gebrüll untergehen oder gleichzeitige Anweisungen sich widersprechen, damit eine Umsetzung der Anweisungen auch möglich ist?

Der vor Ort befindliche Polizeiführer stellt dies durch Lautsprecher- oder Megafondurchsagen und aktive Kommunikation mit Fanbetreuenden sicher. Bei

planbaren Einsatzmaßnahmen kommen Lautsprecherkraftwagen oder taktische Kommunikationseinheiten zum Einsatz.

9. Wurde der Einsatz körperlicher Gewalt durch die Bundespolizei bei diesem Einsatz mit der Nichtbefolgung von Anweisungen begründet?

Die Bundespolizeibeamtinnen und -beamten verfahren bei der in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes zulässigen Anwendung unmittelbaren Zwanges im vorgegeben rechtlichen Rahmen unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG).

Der Einsatz von körperlicher Gewalt erfolgte zur Durchsetzung erforderlicher polizeilicher und strafprozessualer Maßnahmen der Bundespolizei.

10. Sind die Anweisungen der Bundespolizei an die Angesprochenen im aufgezeichneten Videomaterial klar, verständlich und eindeutig, und wenn nein, wie konnte die Einsatzleitung davon ausgehen, dass eine, den Einsatz körperlicher Gewalt rechtfertigende, Widerstandshandlung gegen die Beamtinnen und Beamten vorlag?

Die auch videografisch dokumentierten Anweisungen der Bundespolizei an die Angesprochenen sind klar, verständlich und eindeutig.

11. Wer gab nach Kenntnis der Bundesregierung die Anweisung zum Einsatz körperlicher Gewalt?

Der zuständige Polizeiführer erteilte nach mehrfacher Androhung die Freigabe der Anwendung unmittelbaren Zwangs in Form einfacher körperlicher Gewalt.

12. Wurde der Einsatz der Bundespolizei nach Kenntnis der Bundesregierung durch Videokameras der Bahnhofsüberwachung aufgezeichnet, wurden die Videoaufnahmen ausgewertet, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus diesen?

Der Einsatz der Bundespolizei wurde durch Videokameras der Deutschen Bahn AG aufgezeichnet. Die Auswertung der Videoaufnahmen ist Gegenstand laufender strafprozessualer Ermittlungen.

13. War im Einsatzbereich am Berliner Hauptbahnhof eine vollständige Videoüberwachung möglich, und wenn nein, warum nicht?

Im Einsatzbereich Hauptbahnhof Berlin war eine Videoüberwachung möglich. Eine lückenlose (örtliche) Videoüberwachung aller Bereiche besteht aufgrund baulicher Gegebenheiten und insbesondere der mobilen Lage jedoch nicht.

14. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung eine technische Störung bei der Videoüberwachung im Berliner Hauptbahnhof, und falls ja, über welchen Zeitraum, und auf welche Bereiche des Berliner Hauptbahnhofes erstreckte sich die Störung?

Technische Störungen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

15. Falls es eine Störung bei der Aufzeichnung der Videoüberwachung am Berliner Hauptbahnhof gab, wie sind die Zeiträume während des Einsatzes der Bundespolizei mit Störungen (bitte tabellarisch mit Ort und Zeitangaben aufführen), und wie groß ist die ausgefallene Zeit im Verhältnis zum gesamten Zeitraum des Einsatzes der Bundespolizei?

Wurden von Einsatzkräften bei dem Einsatz körpernah getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (Bodycams) mitgeführt?

- a) Wenn ja, waren diese aktiviert, und in welchem Umfang ist dabei Videomaterial entstanden (Zahl der Aufnahmen, Dauer der Aufnahmen)?
- b) Wurde während des Einsatzes nach Aktivieren der Bodycams eine dauerhafte Aufzeichnung durchgeführt, gab es Unterbrechungen während der Aufnahmen, und welche Gründe lagen ggf. dafür vor, die Aufnahmen zu unterbrechen oder trotz fortdauernder Lage bzw. Kausalverlaufs abubrechen?
- c) Wie war zeitlich das Verhältnis zwischen der Dauer der beschriebenen Maßnahme („Kessel“ bzw. Umschließung) und der Dauer der angefertigten Ton- und Bildaufnahmen?
- d) In welchem Umfang wurden die Aufnahmen nach Beendigung der Maßnahme gelöscht?
- e) In welchem Umfang wurden die Aufnahmen für die Zwecke des § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) nicht vernichtet, und für wie viele Verfahren oder Maßnahmen nach den Buchstaben 15a und 15b von § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BPolG werden sie jeweils verwendet?
- f) Können alle Personen, die Teil der umschlossenen Gruppe waren, anzeigen, dass sie die getätigten Aufzeichnungen nach § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 BPolG herausverlangen möchten bzw. diese herausverlangen, um die Rechtmäßigkeit der aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen überprüfen zu können?

Wer erhält in welchen Verfahren dabei Einsicht in diese Aufzeichnungen?

Die Fragen 15 bis 15f werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufzeichnungen erfolgten durch die Videoüberwachung am Hauptbahnhof Berlin mit Eintreffen der Fans ab 10:53 Uhr bis zum Abschluss der Maßnahmen um 14:50 Uhr. Es sind keine Störungen bekannt.

Körpernah getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (sog. Bodycams) sind von den Einsatzkräften nicht mitgeführt worden.

16. Wurde der Einsatz nach Kenntnis der Bundesregierung von der Bundespolizei mit mobiler Videotechnik dokumentiert, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage, und falls ja,
- a) in welchem Umfang wurden die Aufzeichnungen unverzüglich nach Beendigung der Ansammlung vernichtet?
 - b) in welchem Umfang wurden die Aufzeichnungen für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung benötigt?

- c) wurden die Videoaufnahmen beispielsweise zur Einsatzdokumentation oder zur Aus- und Fortbildung aufbewahrt, ausgewertet, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus diesen zur Dokumentation aufbewahrten Aufzeichnungen?

Die Fragen 16 bis 16c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Einsatz wurde mittels mobiler Videotechnik gemäß § 21 des Bundespolizeigesetz (BPolG) sowie zur Beweissicherung im Strafverfahren dokumentiert. Die im Rahmen der Maßnahmen getätigten Aufzeichnungen werden als Beweismittel für die Verfolgung von Strafverfahren benötigt. Die zuständige Staatsanwaltschaft entscheidet demgemäß über die weitere Nutzung.

17. Erfolgten die Aufzeichnungen von Videos im Einsatz ohne Unterbrechungen?

Falls es Unterbrechungen in den Videoaufzeichnungen gab, was waren die Gründe für die Unterbrechung der Aufzeichnungen?

Falls es Unterbrechungen gab, wie lang waren die Aufzeichnungen je eingesetzte Videokamera (bitte in Aufnahmeminuten je Kamera unter Angabe der Zeiträume der Aufnahmen, von ... [Uhrzeit] bis ... [Uhrzeit] angeben)?

Die Aufzeichnungen erfolgten ohne Unterbrechung.

18. Wie viele Personen wurden nach dem Einsatz neu in die Datei „Gewalttäter Sport“ eingespeichert, zu wie vielen Personen wurden vorhandene Datensätze ergänzt?

Es sind 17 Personen aufgrund begangener Straftaten während der Anreise zur Spielbegegnung des SV Lichtenberg 47 gegen den FC Carl Zeiss Jena in der Datei „Gewalttäter Sport“ gespeichert worden. Es handelte sich ausschließlich um Neuerfassungen. Eine Ergänzung vorhandener Datensätze erfolgte nicht.

19. Wie viele Personen wurden nach Informationen der Bundesregierung bei diesem Einsatz verletzt (bitte nach Mitgliedern der Ansammlung auflisten)?

Im Rahmen der Einsatzmaßnahmen sind zwei Personen verletzt worden. Beide Personen sind der reisenden Fangruppierung des FC Carl Zeiss Jena zuzuordnen.

20. Wie wurde seitens der Bundespolizei die Behandlung verletzter Personen sichergestellt?

Für die verletzten Personen wurde durch die Bundespolizei unverzüglich medizinische Hilfe (RTW) angefordert. Eine Erstversorgung erfolgte bis zum Eintreffen der Rettungskräfte seitens der Bundespolizei.

21. Waren auch Kommunikationsbeamtinnen und Kommunikationsbeamte in dem Einsatz beteiligt, und wenn ja, durch welche Maßnahmen versuchten sie die Kommunikation zwischen den Polizistinnen und Polizisten und den Fans aufrechtzuerhalten, und welche Schwierigkeiten ergaben sich?

Es waren keine Kommunikationsteams der Bundespolizei im Einsatz.

22. Warum wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die die Fans begleitenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Fanprojekts während des Einsatzes nicht eingebunden, um Eskalation und Gewalt zu vermeiden?

Die Bundespolizei hatte im Rahmen der Maßnahmen eine mitreisende Vertreterin des Fan-Projektes Jena e. V. in die Kommunikation eingebunden. Dies wirkte sich nicht deeskalierend auf das Verhalten der Fans aus.

23. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit diesem Einsatz gegen Bundespolizistinnen und Bundespolizisten ermittelt (bitte unter Angabe der Tatvorwürfe und eventuell verhängter disziplinarischer Maßnahmen beantworten)?

Der Bundesregierung sind im Zusammenhang mit dem Einsatz keine Ermittlungen gegen die eingesetzten Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei bekannt.

24. Welche Möglichkeiten haben die Betroffenen, unangemessene Polizeigewalt aufklären zu lassen (bitte alle Möglichkeiten angeben)?

Die Betroffenen können formlose und förmliche Rechtsbehelfe einlegen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit von Strafanzeigen. Zudem besteht die Möglichkeit, gegen Polizeivollzugsbeamte/-innen und/oder getroffene polizeiliche Maßnahmen eine Fach- bzw. Dienstaufsichtsbeschwerde zu führen.

25. Gab es disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte im Zusammenhang mit dem Bundespolizeieinsatz?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

26. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung während des Einsatzes Beamtinnen und Beamte verletzt (bitte die Ursache und die Art der Verletzungen, die notwendigen ärztlichen Behandlungen angeben)?
27. Wie viele Beamtinnen und Beamte waren aufgrund von Verletzungen aus dem Einsatz dienstunfähig (bitte Anzahl und Dauer der Dienstunfähigkeit angeben)?

Die Fragen 26 und 27 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es sind während des Einsatzes keine Einsatzkräfte verletzt worden.

28. Wie bewertet die Bundesregierung das Einsatzkonzept der Bundespolizei, und welche Schlüsse werden im Nachhinein aus dem Einsatz gezogen (Antwort bitte begründen)?

Das angewandte Einsatzkonzept hat sich bewährt und war in Anbetracht der zu verfolgenden Straftaten und der abzuwehrenden Gefahren verhältnismäßig, zweckmäßig und zielführend, um die Identität potentieller Täter der am Bahnhof Naumburg sowie im Hauptbahnhof Berlin begangenen Straftaten festzustellen sowie mögliche Beweismittel aufzufinden.

29. Ist Wissen über Fanprojekte, Fanhilfen oder Fankultur Teil der Ausbildungsinhalte bei der Bundespolizei (Antwort bitte begründen)?

Spezifika des sog. Fußballfanreiseverkehrs sind Bestandteil der Aus- und Fortbildung des Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei. Hierbei ist neben den polizeilichen Befugnissen zur Einsatzbewältigung auch Sachkunde zu Fanprojekten, -hilfen und -kultur Gegenstand von Unterrichtungen.

30. Ist Deeskalation Bestandteil der Ausbildung von Bundespolizistinnen und Bundespolizisten, und wie und durch welche Lehrkräfte mit welcher Qualifikation erfolgt diese Ausbildung?

Deeskalation ist Bestandteil aller Ausbildungs- bzw. Studienjahrgänge in der Bundespolizei. Sie wird in der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie in den berufsbezogenen Praktika umfangreich vermittelt.

Die themenbezogenen Studieninhalte, insbesondere Psychologie, Politologie, werden durch Lehrende und Dozierende der Fachrichtungen Psychologie und Politologie vermittelt. Die praktischen Inhalte werden durch Lehrende der Bundespolizeiakademie und der Hochschule des Bundes durchgeführt, die über entsprechende Qualifizierungen für die Unterrichtung verfügen. Weiterhin werden externe Referentinnen und Referenten eingesetzt.